

**Vorlesungsgliederung:****Verhandlung, Abschluss und gerichtliche Durchsetzung grenzüberschreitender Verträge**

Prof. Dr. Peter-Andreas Brand

**I. Grundsätzliches**

Zweck der Rechtswissenschaften

- insbesondere: Zweck Zivilrechtsordnung: (Tafelbild)

Subjektive Rechte – Rechtsfrieden – objektive Rechtsordnung

Zweck des Zivilprozesses

Der Zivilprozess und das Verfahrensrecht, das ihm zugrunde liegt, ist deshalb ein wesentliches Werkzeug zur Durchsetzung eben dieser Methode. Der Staat muss Verfahren zur Durchsetzung subjektiver Rechte zur Verfügung stellen, da – wohl nach allen Rechtsordnungen – die Selbsthilfe nur in Ausnahmefällen tolerierbar ist (Vgl. § 229 ff. BGB).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland hat deshalb dem Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 1 Grundrechtscharakter verliehen.

Der Grundsatz des fairen Verfahrens gem. Art. 20 Abs. 1 gilt in Verbindung mit Art. 2 Grundgesetz als allgemeines Prozessgrundrecht. Diese grundlegenden Prinzipien werden verwirklicht durch den

- Grundsatz des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes,
- durch das Gebot des gesetzlichen Richters im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes,
- das Gebot der Unabhängigkeit der Richter im Sinne von Art. 97 Abs. 1 des GG (Demokratieprinzip) sowie
- die Rechtsweggarantie und den Justizgewährungsanspruch im Sinne der Effektivität des Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes. (s. hierzu Zuck, NJW 2013, 1132ff.)

## Mentalitätsfragen bei Internationalen Vertragsverhandlungen

Deshalb: Bedeutung von Vertragsklauseln über Rechtswahl und Gerichtsstand, i.e. IPR und IZPR (schriftliche Verträge benötigt man im Wesentlichen nur im Fall von Leistungsstörungen) Wie können vertragliche Pflichten durchgesetzt werden, wenn Vertragspartner nicht freiwillig oder mangelhaft oder verspätet leistet.

Anwaltliches Training auf das worst-case Szenario

Warum sind Verfahrensrecht und Kollisionsrecht so wichtig? Rechtsstaatliche Garantien., Rechtsdurchsetzung im internationalen Wirtschaftsverkehr, Rechtssicherheit, Verlässlichkeit – Voraussetzungen für Vertragsverhandlungen sind Kenntnisse des IPR und des IZPR

Das Internationale Privatrecht und das Internationale Zivilprozessrecht stellen klassisches Rechtsanwendungsrecht dar. Beide haben die Funktion, die sachgerechte Lösung von grenzüberschreitenden Rechtsproblemen zu ermöglichen. Dabei besteht die große Bedeutung des Internationalen Privatrechts nicht nur in der Bereitstellung eines Mechanismus zur Lösung von Rechtsstreitigkeiten. Das Internationale Privatrecht hat im Schuldrecht insbesondere die Funktion, von Anfang an Rechtssicherheit für die an einem solchen grenzüberschreitenden Schuldverhältnis beteiligten Parteien zu schaffen. Deshalb spielt das Internationale Privatrecht bei Weitem nicht nur in der forensischen, sondern insbesondere in der rechtsgestaltenden und -beratenden anwaltlichen Praxis eine immer bedeutsamere Rolle

- Grenzen: Rule of Law
- Rechtsstaaten in der Welt – Handel mit Diktaturen – politische Fragen

## II. Internationales Zivilprozessrecht

### Zuständigkeit - Zustellung - Beweisverfahrensrecht - Anerkennung/Vollstreckung

Literaturhinweise- Bach/Huber, Internationales Privat- und Prozessrecht, 3. Aufl. 2025 (29,80 €); Zöller; Baumbach/Lauterbach; Schlosser; Geimer; Geimer/Schütze; Kropholler; Nagel/Gottwald; Rauscher; Schack; IPRax, Brand, Formularbuch, 2. Aufl.

Rechtsquellen

#### nationales Recht

- §§ 12 ff. ZPO (internationale Zuständigkeit folgt der örtlichen Zuständigkeit)

- insbes. §§ 21, 23, 23a, 24, 27, 29, 606a ZPO
- § 328 ZPO (Anerkennungszuständigkeit)
- AVAG (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz)

#### Konventionsrecht

- Haager Zivilprozessübereinkommen
  - EG-VO Nr. 44/2001 des Rates v. 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, in Kraft seit 1.3.2002 und VO (EU) Nr. 1215/2012 (Brüssel Ia-VO – EuGVVO n.F.) in Kraft seit 10.1.2015
  - AVAG
  - Lugano-Übereinkommen (EU und EFTA – Island, Norwegen, Schweiz)
  - bilaterale Abkommen
  - Haager Zustellungsübereinkommen („Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen“)
  - Haager Beweisübereinkommen („Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen“)
  - Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen
  - Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
  - Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses
  - Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- ganz wichtig:** VO des Rates vom 29.5.2000 über die "Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in

Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten" (Brüssel II) , in Kraft seit 1.3.2001 und

VO des Rates vom 29.5.2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedsstaaten, in Kraft seit 31.5.2001, Novelle VERORDNUNG (EU) 2020/1784 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. November 2020.

auch EuErbVO (Rom IV) und EuGüVO (seit 29.1.2019), weil dieses auch Zuständigkeitsregelungen enthalten

### **III. Anwaltliche Praxis der grenzüberschreitenden Vertragsverhandlungen und der Vertragsdurchsetzung**

Einleitung Rom-VO – Das anwaltliche Mandat im internationalen Schuldrecht – Chart

#### **1. Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel sowie Vereinbarung über den Erfüllungsort**

Chart: Vertragsklauseln Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Was gilt, wenn nichts vereinbart ist?

Rom I gilt nicht für Ansprüche aus c.i.c, dafür gilt Rom II, s. Erwägungsgrund 10 zu Rom I und Art. 2 Abs. 1 Rom II

#### **2. Zuständigkeit –**

vgl. Chart: Gerichtsstandsklausel

Gerichtsstandsvereinbarung, Art.25 EuGVVO

Wenn keine Vereinbarung über Gerichtsstand vorliegt: Gericht prüft im Streitfall, Anwalt aber schon vorher bei Klageerhebung oder auch schon bei Vertragsverhandlungen.

grds. Art. 4 EuGVVO – Staatsangehörigkeit ist ohne Bedeutung, es wird allein auf den Wohnsitz abgestellt.

Begriff des Wohnsitzes wird nach dem jeweiligen nationalen Recht der lex fori bestimmt, Art. 62 EuGVVO. Im deutschen Recht deshalb § 7 BGB – räumlicher Schwerpunkt der gesamten Lebensverhältnisse.

Dies wird durchaus kritisch gesehen (vgl. Geimer/ Schütze, Art. 2 EuGVVO Rdnr. 26 ff. Stattdessen Vorschlag, den Wohnsitzbegriff europarechtsautonom auszulegen wie EuGH in RS 452/93 – *Fernandez/Komission*, Slg. 1994 I, 43012 Rz. 22: „Ort, den der Betroffene als ständigen oder gewöhnlichen Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in der Absicht gewählt hat, ihm Dauerhaftigkeit zu verleihen, wobei (...) hierfür alle wesentlichen tatsächlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind

bei juristischen Personen gem. Art. 63 EuGVVO ist der Sitz entscheidend

Rechtspolitische Gründe hierfür: Schutzfunktion des Verfahrensrechts

aber: Art. 7 Ziff. 1 a) – c) EuGVVO – „kann“ also kein ausschließlicher Gerichtsstand

### Verbrauchersache

Art. 17 EuGVVO, insbesondere Art. 17 Abs. 1 lit. c, Art. 18 Abs. 2;

Begriff des Ausrichtens - EuGH Rs C-218/12 v. 17.10.2013, Chart sowie 585/08 und C-144/99

Die Bestimmung der Art. 17 ff. EuGVVO schließen die Anwendung der Art. 4 – 9 aus, soweit nicht ausdrücklich auf sie verwiesen wird.

Auch Rechtswahl gem. Art. 25 EuGVVO nur eingeschränkt möglich.

Wenn keine Verbrauchersache vorliegt, dann:

Art. 7 Ziff. 1 b) EuGVVO

Vereinbarung über Erfüllungsort

### Chart: Erfüllungsortklausel

Grundsätzlich gilt: Erfüllungsortvereinbarungen sind im Gegensatz zu § 29 Abs. 2 ZPO auch für Nicht-Kaufleute gerichtsstands begründend. Das Europäische Recht geht insoweit dem nationalen Recht in § 29 Abs. 2 ZPO vor.

Die Form des Art. 25 Abs.1 EuGVVO für Gerichtsstandsvereinbarungen muss nicht eingehalten werden (EuGHE 1980, 89, a.A Micklitz/Rott, EuZW 2001, 328,). Ob die Vereinbarung Vertragsinhalt geworden ist, richtet sich nach dem anwendbaren nationalen Recht (Beispiel: OLG Karlsruhe, RIW 1994, 1046).

Erfüllungsort für Dienstleistung, nicht mehr wie nach Art. 5 Ziff.1 EuGVÜ und nach Art. 7 Ziff. 1a EuGVVO für Zahlungsverpflichtung, sondern verordnungsautonom, also nicht mehr nach IPR des Gerichtsstaats, sondern rein faktisch zu bestimmen, aber nur für den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen (schließt Werk- und Werklieferungsverträge ein), für alle anderen gilt gem. Art. 7 Ziff. 1 c) nämlich Art. 7 Ziff. 1 a) Aber: wegen Art.4 Abs.1 EuGVVO iVm §§ 12, 13 ZPO Wahlrecht des Klägers.

Art. 7 Ziff. 1b – Verkauf beweglicher Sachen

Was ist Kaufvertrag – Definition verordnungsautonom also nicht nach Kollisionsrecht zu bestimmen (Rauscher, EZPR, Art 5 EuGVVO, Rdnr. 46). UN-Kaufrecht kann Auslegungshilfe sein –

Kauf = Verpflichtung zur Lieferung und Übereignung einer Sache gegen Zahlung des Kaufpreises. Also auch Sukzessivlieferungsverträge, Käufe nach Muster, nach Probe, auch bei Wartungs- oder Montagepflicht, wenn der Lieferanteil den Dienstleistungsanteil überwiegt.

Bei Werklieferungsverträgen differenzieren nach Kauf bzw. Dienstleistungsanteil (z.B., wenn Material überwiegend vom Käufer gestellt wird, dann eher Dienstvertrag.

bei Erfüllungsortvereinbarung kann etwas anderes gelten, unabhängig von Verbrauchereigenschaft.

Art. 7 Ziff. 1c), Art. 7 Ziff. 1 a

Nach welchem Recht aber ist Erfüllungsort zu ermitteln? (bei lex fori: § 269 BGB)

lex causae, nicht lex fori, EuGH v. 6.10.1976 in re Tessili/Dunlop (NJW 1977, 491 m. Anm. Geimer, so auch EuGH v. 29.6.1994 in re Custom Made Commercial/Stawa Metallbau, NJW 1995, 183) = Der Ort, an dem die Verpflichtung zu erfüllen wäre, ist nach dem Recht zu bestimmen, das nach den Kollisionsnormen des mit dem Rechtsstreit befassten Gerichts für die streitige Verpflichtung maßgebend ist, (s. auch Schlosser 2. Aufl. Art. 5 EuGVVO, Rdnr. 10c).

möglich auch verschiedene Gerichtsstände für verschiedene Vertragspflichten, (EuGH NJW 1977, 496 De Bloos)

Anwendbares Recht: Art 4 Abs. 2 Rom I VO (entspricht dem bis zum 17.12.20089 geltenden 28 II EGBGB als Kollisionsnorm des deutschen Gerichts -

vertragscharakteristische Leistung bei Bürgschaftsvertrag zur Absicherung eines Kaufvertrages? Bürgschaftsstatut ist unabhängig vom Staat der Hauptschuld. Gewöhnlicher Aufenthalt des Bürgen (BGH NJW 1993, 1126) im Fall in Deutschland – deshalb deutsches Recht zum Erfüllungsort, danach richtet sich dann der Gerichtsstand – Verschränkung von IPR und IZPR

§ 269 BGB: bei deutschem Recht Erfüllungsort für Bürgschaft am Wohnort des Bürgen, Geldschuld ist Schickschuld mit der Besonderheit, dass der Schuldner Transfer zu besorgen hat (§ 270 Abs. 1 BGB) – qualifizierte Schickschuld.

Achtung im Rahmen von Art. 7 Ziff 1 b) EuGVVO, wenn der ermittelte Erfüllungsort außerhalb des Geltungsbereiches der EuGVVO ("Mitgliedsstaat") liegt, dann über Art. 7 Ziff. 1 c) auch für Kauf- und Dienst-/Werkverträge IPR und Tessili, also Bestimmung des Erfüllungsorts und damit des Gerichtsstandes nach Erfüllungsort des Rechts, das nach dem IPR des Gerichtslandes anwendbar ist.

Bei Warenkauf grds. vertragscharakteristische Leistung am Ort des Verkäufers Art. 4 Abs 1 Rom I VO. Verschränkung von IPR und IZPR.

Wenn Staat des anwendbaren Rechts Vertragsstaat des UN-Kaufrechts ist (z. B. Deutschland oder USA), dann UN-Kaufrecht anwendbar (über "Umweg des Deutschen bzw. amerikanischen Rechts). Italien ist wie Deutschland Vertragsstaat des UN-Kaufrechts.

Art. 7 I EuGVVO begründet keine ausschließliche Zuständigkeit („kann verklagt werden“). Gerichtsstand des Art. 4 – wenn der abweicht - bleibt immer möglich (Geimer/Schütze, Art 5 EuGVÜ, Rdnr. 96).

Kriterien für Wahl des Gerichtsstandes: Kosten, Kostenerstattung, Verfahrensdauer, korruptionsfreie Justiz (rule of law)

### 3. Schiedsklausel und Schiedsverfahren

Chart: Power Point Präsentation

Institutionelle und Ad-hoc Schiedsgerichte

ICC, DIS, bilaterale Schiedsinstitutionen (z.B: China) Chart Schweizerische Schiedsordnung

FIDIC bei internationalen Bauverträgen

## Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen

Was ist ein Schiedsverfahren? Inländische ausländische, vgl. §§ 1025, 1060, 1061 ZPO

### a) inländische Schiedssprüche

vgl. §§ 1025 ff. ZPO (Neuregelung seit dem 1.1.1998 – weitgehend UNCITRAL-Modellgesetz über Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit – entsch. ist Ort des Schiedsverfahrens (§ 1043 ZPO, nicht mehr Verfahrensrecht Praxistipp: Wichtig bei Einleitung des Schiedsverfahrens, deshalb prüfen, ob Vollstreckung im Vollstreckungsstaat gewährleistet ist!!!)

Vollstreckung inländischer Schiedssprüche insbesondere § 1060 i.V.m. § 1959 Abs.2 ZPO - Zuständigkeit nach § 1062 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO - Oberlandesgerichte - sodann Rechtsbeschwerde zum BGH gem. § 1065 ZPO

Aufhebungsfrist gem. § 1059 III ZPO – 3 Monate

Inländische Schiedssprüche bedürfen keiner staatlichen Anerkennung, sondern stehen wegen § 1055 ZPO ohne weiteren staatlichen Akt kraft Gesetzes einem rechtskräftigen Urteil eines staatlichen Gerichts gleich. Im Gegensatz zu einem staatlichen Urteil jedoch wirkt der Staat an der Durchsetzung von Schiedssprüchen im Wege der Zwangsvollstreckung nur mit, wenn ein staatliches Gericht die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs ausgesprochen hat.

b) Vollstreckbarerklärung von Schiedsvergleichen (richtig jetzt: Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut) - § 1053 Abs. 4 ZPO durch Notar, sonst §§ 1060, 1062 Abs.1 Nr.4 ZPO

### c) ausländische Schiedssprüche

§ 1061 ZPO - „New Yorker UN-Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“; Jayme, ONr. 240, insbes. Art. IV - VI

Daneben können Anwendung finden insbesondere das

Europäische Übereinkommen über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ vom 31.12.1961

Genfer Europäisches Übereinkommen über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961

Pariser Vereinbarung vom 17.12.1962 über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Genfer Protokoll über Schiedsklauseln im Handelsverkehr“ vom 24. September 1923

Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“ vom 26. September 1927

Bilaterale Verträge mit Belgien, Österreich, Russ. Föderation, Schweiz, Tunesien, USA

Anerkennungs-Versagungsgründe gem. Art. V des UN-Übereinkommens - entspricht im Wesentlichen § 1059 ZPO

d) ausländische Schiedsvergleiche

stehen ausländischen Schiedssprüchen nur auf der Grundlage besonderer Abkommen gleich.

Während die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Schiedsspruchs im Inland eine besondere Vollstreckbarerklärung voraussetzt, wird die Frage der Anerkennung eines Schiedsspruchs lediglich inzident entschieden. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 1064 ff. ZPO, also wie beim Verfahren zu Vollstreckbarerklärung von inländischen Schiedssprüchen.

Chart: Mediation und escalation clause

§ 278a ZPO

Praktischer Ablauf von Mediation

Vollstreckbarkeit von Vergleichen (vgl. Art. 6 Mediationsrichtlinie (Directive 2008/52/EC on certain aspects of mediation in civil and commercial matters, Jayme/Hausmann, ONr. 243 sowie deutsches Ausführungsgesetz (Mediationsgesetz) vom 21.7.2012

(§§ 796 a bis f ZPO) mit Vollstreckungsunterwerfung oder auch durch Überführung der Mediationsergebnisse in einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut (§§ 1025, 1029 ff. ZPO) erreicht werden.

Der Anwaltsvergleich kann durch gerichtlichen Vergleich (§ 796 a ZPO) oder durch notarielle Beurkundung (§ 796 c ZPO) für vollstreckbar erklärt werden. In einem parallel zur Mediation laufenden Gerichtsverfahren kommt auch ein Prozessvergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO als Vollstreckungstitel in Betracht. Ferner steht den Parteien einer Mediation das Institut der notariellen Beurkundung gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO zur Verfügung.

In einem nach den WIPO Mediation Rules geführten Verfahren würde das Mediationsergebnis in Form eines Schiedsspruchs nach Art. 67 (b) WIPO Arbitration Rules formuliert, der unter den oben genannten Voraussetzungen vollstreckbar ist.

#### 4. Rechtswahl

Chart: Rechtswahlklausel

#### 5. Internationales Privatrecht

Das IPR bestimmt das maßgebende anzuwendende Recht bei Sachverhalten mit Auslandsberührung (Palandt-Heldrich) - Definition: Art. 3 Abs.1 Satz 1 EGBGB –

IPR = nationales Recht –

Auslandsberührung möglich bei

- ausländische Staatsangehörigkeit einer der Parteien
- ausländischer Wohnsitz eines Beteiligten
- Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder Teiles davon im Ausland
- Handlung oder Erfolg einer unerlaubten Handlung im Ausland

Grundsatz:

Mit welcher Rechtsordnung hat der Sachverhalt die engste Verbindung? Begriff der internationalprivatrechtlichen Gerechtigkeit (hierzu Flessner: Interessenjurisprudenz im IPR, 1990)

Begriff der Kollisionsnormen = Verweisungsrecht = Rechtsanwendungsrecht

Sachnormen und Kollisionsnormen

Wenn deutsches IPR auf ausl. Recht verweist, dann betrifft dies Sach- und Kollisionsnormen, deshalb Weiterverweisung oder Rückverweisung beachtlich, Art. 4 Abs. 1 EGBGB.

Durch die Rom I-VO und die Rom II-VO ist ein weitgehend vereinheitlichtes europäisches Kollisionsrecht für vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse geschaffen worden. Schon die Erwägungsgründe für beide Verordnungen erklären es zum allgemeinen Ziel dieser europäischen Rechtsakte, einen Beitrag zur Rechtssicherheit im europäischen Rechtsraum zu leisten. Dabei ist die Verschränkung von Internationalem Privatrecht und Internationalem Zivilprozessrecht zur Herstellung von Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit ein entscheidender Faktor. Während das außereuropäische Internationale Zivilprozessrecht im Allgemeinen und auch das durch die EuGVVO normierte Europäische Internationale Zivilprozessrecht durch die dort vorgesehenen Wahlgerichtsstände ein „forum shopping“ im Interesse des jeweiligen Mandanten ermöglichen, führt die Vereinheitlichung des Kollisionsrechts zu einer deutlichen Einschränkung der „Wettläufe“ um den Gerichtsstand, zumindest im Bereich der Europäischen Union.

Staatsverträge vgl. Art. 3 Abs. 2 EGBGB, diese gehen dem deutschen IPR vor. Bevor man das EGBGB anwendet, muss man also stets prüfen, ob nicht ein internationales Übereinkommen anwendbar und damit vorrangig anwendbar ist.

beispielsweise:

Haager Eheschließungsabkommen von 1902

Haager Vormundschaftsabkommen von 1902

Haager Unterhaltsabkommen von 1956 und 1973 (letzteres eingearbeitet in Art. 18 EGBGB)

Haager Testamentsformabkommen von 1961 (eingearbeitet in Art. 26 EGBGB)

Haager Kindesentführungsabkommen von 1980

EG-Schuldvertragsübereinkommen von 1980 (noch nicht in Kraft, aber eingearbeitet in Art. 27 - 37 EGBGB)

EG-Recht, beispielsweise über EEIG-Verordnung, die auf Recht am Sitz der Gesellschaft abstellt, über Art. 189 II EGV unmittelbar gilt und wg. Art. 3 II Satz 2 EGBGB vorgeht.

Literaturhinweise: Bach/Huber, Internationales Privat- und Prozessrecht, 3. Aufl. 2025 (29,80 €); BGB-Kommentare; insbesondere Hüßtege/Mansel, Rom-Verordnungen, 4. Aufl. 2024;

Art 6 Rom I VO Verbrauchervertrag; Problem: Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 a) und b) Rom I VO erfüllt? (was die Folge hätte, dass das deutsche Gericht deutsches Recht anwenden würde)

Chart: EuGH Pammer/Schlüter zum Begriff des „Ausrichtens“

Beispiele für Art.6 Abs. 1 b) Rom I VO: Anzeigen, Fernsehwerbung, Internet, Kaffeefahrt

AGB und Art. 9 Rom I-VO – Eingriffsnormen

Rechtswahl und AGB-Kontrolle

EU-Klauselrichtlinie (gilt nur für Verbraucherverträge, in Deutschland aber mit Abwandlungen gem. § 310 BGB auch für b2b-Verträge.

Außerhalb der EU:

Haager Gerichtsstandsvereinbarungsübereinkommen

Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen Ansonsten nationales Recht zur Zuständigkeit und zum IPR und zur Zulässigkeit von Gerichtsstands- und Rechtswahlklauseln

§§ 38 und 40 ZPO und – ausschließliche, fakultative oder subsidiäre § 38 Abs. 3 Nr. 2 ZPO) Gerichtsstandsvereinbarungen

bei Kaufleuten auch mündlich oder durch schlüssiges Verhalten Handelsbrauch, auch in AGB, § 305 Abs. 2 BGB gilt nicht.

internationale Gerichtsstandsvereinbarung - § 38 Abs. 2 ZPO - gilt auch für Nichtkaufleute – in AGB aber nur, wenn ausdrücklich in der von beiden Parteien unterzeichneten Vertragsurkunde auf die AGB hingewiesen wurde.

Art. 25 EuGVVO geht aber vor und findet im Anwendungsbereich der EuGVVO keine Anwendung, also nur im Rechtsverkehr mit außereuropäischen Staaten.

Verbraucherschutz in Art. 25 Abs. 2 EuGVVO (halbe Schriftlichkeit), nicht durch AGB.

## **6. Feststellungen zum ausländischen Recht**

Untersuchungsgrundsatz und Freibeweis § 293 ZPO, §§ 284, 355ff. ZPO nicht verpflichtend, es handelt sich nicht um den Beweis von Tatsachen, sondern um die Ermittlung des Inhalts einer ausländischen Norm

s. Europ. Übereinkommen betr. Auskünfte über ausländisches Recht, v. 7.6.1968 und Ausführungsgesetz vom 5.7.1974, (Palandt/Thorn, Einf zum EGBGB, Vorbem. zu Art. 3, Rdnr. 35), Jayme/ Hausmann, Ord.Nr. 200 und Nr. 200a , gilt für Deutschland im Verhältnis zu den in J/H Fn 1 zum Europ. Übereink. genannten Staaten.

BGH v. 18.3.2020, IPRax 2021, 282 (Chart) m. Anm. Hüßtege, IPRax 2021, S. 261

## **7. Materielle Vertragsklauseln**

Chart: INCOTERMS

Im September 2019 hat die Internationale Handelskammer (ICC) eine neue Version der Incoterms® veröffentlicht. Die Incoterms® 2020-Klauseln, die ab dem 1. Januar 2020 verwendet werden können, lösen die bis dahin gültigen Incoterms® 2010 ab. Die früheren Incoterms®-Versionen sind jedoch nicht ungültig geworden. Den Vertragspartnern steht es frei, diese weiterhin zu verwenden. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte immer die vereinbarte Version ausdrücklich benannt werden (z.B. "Incoterms 2010" oder "Incoterms 2020").

Die insgesamt elf Incoterms®-Klauseln folgen alle demselben strukturierten Aufbau und legen unter anderem den Kostenübergang sowie den Lieferort und den Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer fest. Grundsätzlich erfolgt die Einteilung der Incoterms nach der Transportart Klauseln für jede Transportart: EXW, FCA, CPT, CIP, DAP, DPU, DDP, Klauseln für den See- und Binnenschiffstransport: FAS, FOB, CFR, CIF.

Durch den Verweis auf die Incoterms® im Kaufvertrag werden bestimmte Pflichten der Parteien eindeutig festgelegt und so das Risiko rechtlicher Komplikationen vermindert. Die Incoterms® regeln beispielsweise, welche Partei des Kaufvertrages dazu verpflichtet ist, die Zollformalitäten zu erledigen und einen Beförderungs- oder Versicherungsvertrag abzuschließen. Aus der gewählten Lieferbedingung ergibt sich auch, wann der Verkäufer seine Verpflichtung zur Lieferung der Ware erfüllt hat und wer das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung zu tragen hat. Die Incoterms® treffen hingegen keine Regelung über Kaufpreis oder Zahlungsabwicklung, sie behandeln auch nicht den Eigentumsübergang oder Rechtsfolgen bei Vertragsbruch. Diese Angelegenheiten werden normalerweise durch

ausdrückliche Bestimmungen im Kaufvertrag oder durch das zugrunde liegende Recht geregelt. Die Vertragsparteien sollten sich darüber bewusst sein, dass das vorgeschriebene nationale Recht bestimmte Aspekte des Kaufvertrags, einschließlich der gewählten Incoterms®-Klausel, außer Kraft setzen kann.

## **8. Bürgschaften**

### Vertragserfüllungsbürgschaften

Die Vertragserfüllungsbürgschaft dient der Absicherung des Auftraggebers vor Insolvenz des Auftragnehmers. Typischerweise findet die Vertragserfüllungsbürgschaft bei Werkverträgen in der Baubranche beziehungsweise Maschinen-, Anlagen-, Garten- und Landschaftsbau Anwendung.

Im Unterschied zur Bürgschaft für Mängelansprüche (Gewährleistungsbürgschaft) deckt die Vertragserfüllungsbürgschaft die Erfüllungspflicht des Unternehmers bis zur Abnahme ab, während die Bürgschaft für Mängelansprüche regelmäßig zur Absicherung von Mängelansprüchen nach der Abnahme dient.

Die übliche Höhe für Vertragserfüllungsbürgschaften beträgt 10% vom Auftragsvolumen.

Gültig ist die Vertragserfüllungsbürgschaft ab Unterzeichnung des Vertrages und bis zur Abnahme des fertigen Projekts. Da eine Vertragserfüllungsbürgschaft aber oft in eine Gewährleistungsbürgschaft umgewandelt wird, verlängert sich diese Gültigkeit um die Gewährleistungsfrist. Nach VOB mangels anderweitiger Vereinbarung 4 Jahre.

Bezüglich der Kosten für eine Vertragserfüllungsbürgschaft, schwanken die jährlichen Beiträge ungefähr zwischen 0,8-2,5 % der Bürgschaftssumme

### Gewährleistungsbürgschaften - Alternative: Sicherheitseinbehalt

Die Höhe der Gewährleistungsbürgschaft beträgt maximal 5 % des Auftragswerts. Dabei bezieht sich Höhe der Gewährleistungsbürgschaft auf den Sicherheitseinbehalt für Gewährleistungsansprüche. Da dieser auf 5% der Auftragssumme begrenzt ist, stellt dies auch die maximale Höhe für eine Gewährleistungsbürgschaft dar.

Da der Vertragspartner für den Bürgen (Versicherung oder Bank) der Auftragnehmer ist, trägt dieser auch die Kosten für die Gewährleistungsbürgschaft. Sollte der Auftraggeber bereit sein, dem Auftragnehmer diese Kosten zu erstatten, ist das immer eine individuelle Vereinbarung zwischen den beiden Parteien.

Ausfallbürgschaften (Hermes)

Preisanpassungsklauseln – Indexklauseln

im Gesetz z. B. § 557b BGB für Mietverträge

= eine Wertsicherungsklausel, die festlegt, dass bei Erhöhung bestimmter Preisindizes (Lebenshaltung, Baukosten, Effektivlöhne etc.) bis zur Zahlungszeit ein entsprechender Zuschlag zu einer Geldschuld zu leisten ist. Bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung führt eine Verringerung des festgelegten Preisindex zu einem Abschlag an der korrespondierenden Geldschuld.

Mit Wirkung zum 14.09.2007 wurde das Preisklauselgesetz (PrKlG) im Rahmen des zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz (MEG) neu gefasst. Durch diese Neuregelung ist ein behördliches Genehmigungsverfahren nun nicht mehr vorgesehen. Das bedeutet, dass alle nach dem 13.09.2007 vereinbarten Preisklauseln grundsätzlich zulässig sind, soweit sie den Anforderungen des Preisklauselgesetzes entsprechen.

Chart: Preisklauselgesetz

§ 6 Preisklauselgesetz enthält eine grundsätzliche Ausnahme für grenzüberschreitende Verträge!

Für Inlandsverträge gilt:

Die Parteien müssen einen hinreichend bestimmten Maßstab wählen (§ 2 Abs. 1 PrKG).  
Zulässig sind

Der vom Statistischen Bundesamt oder einem Statistischen Landesamt ermittelte Preisindex für die Gesamtlebenshaltung (§ 3 Abs. 1 PrKG)

Der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft ermittelte Verbraucherpreisindex (§ 3 Abs. 1 PrKG)

Bei Verträgen auf Lebenszeit: die Einzel- oder Durchschnittsentwicklung von Löhnen, Gehältern, Ruhegehältern oder Renten (§ 3 Abs. 2 PrKG).

Die Wertsicherungsklausel darf keine Partei unangemessen benachteiligen (§ 2 Abs. 1 PrKG). Daraus folgt

Die Wertsicherungsklausel muss in beide Richtungen wirken; sie muss also auch Mietsenkungen zulassen, wenn sich der Index nach unten verändert (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 PrKG).

Das Recht zur Mietanpassung muss beiden Parteien zustehen (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 PrKG).

Die jeweils mögliche Mieterhöhung oder -senkung muss der prozentualen Veränderung des Indexes entsprechen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 PrKG).

Fehler bei der Gestaltung der Wertsicherungsklausel haben nicht ohne Weiteres deren Unwirksamkeit zur Folge. Vielmehr ist in § 8 PrKG bestimmt, dass die Klausel bis zum rechtskräftig festgestellten Verstoß als wirksam zu behandeln ist. Mit der Rechtskraft des Urteils wird die Wertsicherungsklausel mit Wirkung ex nunc unwirksam. Nach der Rechtsprechung sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen (§§ 313, 242 BGB; BGH, NJW 1973, 1498). Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der Rechtsfolgen einer unwirksamen Klausel sind möglich.

Aber: § 6 Preisklauselgesetz! AGB-Kontrolle kommt aber auch bei grenzüberschreitenden Verträgen zur Anwendung. Deshalb: Nicht zu sicher fühlen. AGB-Kontrolle bei der Vereinbarung von Preisklauseln in grenzüberschreitenden Verträgen bedenken. §§ 310, 305c (überraschende und mehrdeutige Klauseln), 307 BGB (Handelsbräuche)!

## **9. Kündigungsmöglichkeiten bei Dauerschuldverhältnissen**

Chart: §§ 314, 323 BGB

Deshalb: Im Vertrag die Wesentlichkeit der Terminabsprachen deutlich formulieren, unter Hinweis auf § 323 BGB.

Da § 323 BGB auch der Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. EG Nr. L 171 S. 12) dient, dürfte auch in vielen anderen EU Mitgliedsstaaten Ähnliches gelten.

Chart: Kartellschadensersatzklausel , BGH Schienenkartell IV v. 21.2.2012, KZR 63/18

## **10. Formvorschriften, §§ 125 ff. BGB**

Chart: gesetzliche Bestimmungen

Folgende Formvorschriften gibt es;

Textform

Elektronische Form

Schriftform

Öffentliche Beglaubigung

Notarielle Beurkundung

Bei allen Arten gilt der Grundsatz, dass eine einfache Formvorschrift durch den Willen der Beteiligten durch eine strengere ersetzt werden kann, nicht aber umgekehrt. Das bedeutet, ist im Gesetz eine Schriftform vorgegeben, können Beteiligte auch eine Beglaubigung vereinbaren. Gibt das Gesetz allerdings eine Beurkundung vor, können die Beteiligten keine Textform wählen.

Chart: Vertragsklausel zur Korrespondenz, Schriftform, Vertragssprache

## **11. Privatrechtliche Verträge mit Staaten**

Chart: Vertragsklausel

Staatenimmunität

acta iure gestionis – acta iure imperii

Wiener UN-Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961 (Jayme/Hausmann, Nr. 140)

Baseler Übereinkommen über Staatenimmunität“ vom 16. Mai 1997 (Jayme/Hausmann, ONr. 142).

§ 18 des deutschen GVG (J/H, ONr. 143) bestimmt darüber hinaus ausdrücklich, dass die Mitglieder der im Geltungsbereich des GVG errichteten diplomatischen Missionen, ihre Familienmitglieder und ihre privaten Hausangestellten nach Maßgabe des Wiener UN-Übereinkommens von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind. Dies gilt gemäß § 18 S. 2 GVG ausdrücklich sogar dann, wenn der Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist.

Die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit bedeutet ein absolutes Verfahrenshindernis in dem Sinne, dass die Durchführung eines Verfahrens und der Erlass eines Sachurteils

grundsätzlich verboten sind. Verboten ist damit also nicht nur eine für den fremden Staat ungünstige Entscheidung, sondern jede Sachentscheidung.

Ausnahme für dingliche Klagen

### Einleitung und Durchführung eines zivilrechtlichen Verfahrens gegen Staaten

#### Zustellung

Bei der Einleitung der Zustellung stellt sich zunächst die Frage nach dem richtigen Zustellungsadressaten. Dabei ist zu prüfen, ob die Zustellung direkt an die Regierung des ausländischen Staates im Wege der Auslandszustellung zu erfolgen hat (§ 183 ZPO) oder ob auch die Zustellung an den Botschafter des betroffenen Staates in Berlin (§ 270 Abs.1 ZPO) wirksam erfolgen kann.

Es gilt, dass grundsätzlich der Botschafter eines beklagten fremden Staates kein tauglicher Zustellungsadressat ist, da nach Artikel 3 des Wiener UN-Übereinkommens zu den gewöhnlichen Aufgaben einer diplomatischen Mission nur die Vertretung des Entsendestaates in politischen Angelegenheiten zählt, nicht aber die Vertretung des Entsendestaates in Verfahren vor den Gerichten des Empfangsstaates. Deshalb hat z. B. das OLG Köln in einem Urteil aus dem Jahr 1987 entschieden, dass ein Botschafter ohne besondere Vollmacht nicht berechtigt ist, Klagen gegen den Entsendestaat als Zustellungsadressat in Empfang zu nehmen (OLG Köln, RIW 1988, 301; IPRax 1987, 233. Auch hier ist natürlich eine Vereinbarung über die Modalitäten der Zustellung möglich.

#### Zwangsvollstreckung

Nach Völkergewohnheitsrecht ist die Zwangsvollstreckung gegen einen ausländischen Staat nicht schlechthin ausgeschlossen. Es besteht aber auch keine Parallelität zwischen der Begrenzung der Immunität und im Erkenntnis- und im Zwangsvollstreckungsverfahren. Dies hat seine Ursache darin, dass Maßnahmen der Zwangsvollstreckung den ausländischen Staat naturgemäß sehr viel härter treffen können als eine im Erkenntnisverfahren ergangene Entscheidung. Aus der Tatsache der Beschränkung der Staatenimmunität für das Erkenntnisverfahren folgt deshalb nicht zwingend auch die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung.

Nach Artikel 30 Abs. 1 des Wiener UN-Übereinkommens gilt dieser Grundsatz auch für die Privatwohnungen von Diplomaten, die dieselbe Unverletzlichkeit und denselben Schutz wie die Räumlichkeiten der Botschaft genießen. Wenn also die in Rede stehenden

Räumlichkeiten als Diplomatenwohnung genutzt werden, beseitigt dies den völkerrechtlich garantierten Schutz vor der Durchführung der Zwangsvollstreckung deshalb nicht.

Praktische Hinweise: Vorkasse, Bürgschaft, notarielle Zwangsvollstreckungsunterwerfung z.B. für Räumungs- und Zahlungsansprüche

Zustellungsempfänger vereinbaren.

## **12. Konkurrierende Rechtshängigkeit**

Art. 29 – 34 EuGVVO

Konkurrierende Rechtshängigkeit: Art 29 ff. EuGVVO

Identität des Streitgegenstandes; weiter Verfahrensgegenstandsbegriff - Kernpunkttheorie des EuGH (EuGHE 1987, 4861 Gubisch = NJW 1989, 665; EuGHE 1994, 5439 The Tatry)

umgekehrte negative Feststellungsklage fällt unter Art. 29 EuGVVO (Gubisch-Entscheidung), vgl. auch § 256 ZPO. - Torpedoklagen

Sinn des Art. 29 EuGVVO: Fälle des Art. 45 Ziff. 3 EuGVVO sollen von vorn herein vermieden werden - so auch Abs. 15 der Präambel zur EuGVVO (abgestimmte Rechtspflege, Vermeidung von Parallelverfahren).

- Zuerst angerufenes Gericht?

nach neuem Recht jetzt durch Art. 32 EuGVVO neuer Verordnungsautonomer Begriff der Rechtshängigkeit nach Art. 29 EuGVVO - einer der Kernpunkte der Reform durch das EuGVVO – Einreichung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks bei Gericht, also Anhängigkeit, nicht Rechtshängigkeit (§§ 253, Abs. 1, 261 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO - Unterschied zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit) Ziel: Vermeidung des Zustellungswettlaufs, der entsteht, wenn Rechtshängigkeit entscheidend wäre.

danach: Hat Kläger des Ausgangsverfahrens die ihm obliegenden Pflichten i.S.v. Art. 32 Ziff.1 EuGVVO erfüllt

- Sonderproblem: Staatshaftungsrechtlicher Ersatzanspruch wegen fehlerhafter Zustellung  
- Spruchrichterprivileg § 839 BGB

Durchsetzung von Forderungen bei Leistungsstörungen in grenzüberschreitenden Vertragsverhältnissen

Chart: Vertragsklausel zur Korrespondenz, Schriftform, Vertragssprache

### 13. Zustellung gerichtlicher Schriftstücke

Funktion des Zustellungsrechts - prozessuale Gerechtigkeit – Anspruch auf faires Verfahren  
– Verfassungsrank des Anspruchs auf rechtliches Gehör – Art. 103 Abs. 1 GG auch völkerrechtlich gesichert

Nationales Recht

Zustellungsreformgesetz v. 25.6.2001, In Kraft seit 1.7.2002, §§ 166 ff. ZPO

Auslandszustellung: § 183 Abs.1 Ziff.2 u.3. ZPO (durch den Vorsitzenden), §§ 11 ff. Anordnung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) [Bülow/ Böckstiegel, Bd. 4, Nr. 900, ist jetzt überarbeitet werden im Hinblick auf EUZVO, §, i.ü. §§ 166 ff. ZPO

Aber: § 183 ZPO nicht anwendbar im Anwendungsbereich der EuGZVO, vgl. § 183 Abs. 3 ZPO) oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen (Thomas/Putzo, § 183, Rdnr. 3).

Prüfungsstelle §§ 9 Abs. 2, 28 ZRHO (Charts zur ZRHO)

nach ordnungsgemäßer Zustellung gem. § 183 Abs. 1 Nr. 2 u.3 ZPO (also nicht bei Zustellung per Einschreiben/Rückschein gem. § 183 Abs.1.Nr.1 ZPO)) weitere Zustellungen gem. §§ 184 ZPO - fingierte Inlandszustellung nach erfolgloser Anordnung der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland – „scharfes Schwert“

- Konventionsrecht

Haager Zustellungsübereinkommen (deutsches Ausführungsgesetz), Jayme/Hausmann, 18. Aufl., S. 1005; ONr. 211

Für den Bereich der EU ersetzt durch: EG-VO Nr. 1393/2007 des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedsstaaten vom 13.11.2007 - EuZVO, Jayme/Hausmann, ONr. 224.; s. auch § 183 Abs.3 ZPO; (s. hierzu Jastrow, NJW 2002, Heft 46, S. 3382ff.)

bilaterale Übereinkommen (Tunesien, Türkei, Vereinigtes Königreich obsolet seit Beitritt zum HZÜ und EuZVO (aber: post Brexit und einige Commonwealth-Staaten! z.B. Kanada)

förmliche - unförmliche Zustellung Art. 3 – Art 5 II HZÜ, s. auch Art. 13 EuZVO und seit 1.1. 2004 §§ 1067 – 1069 ZPO (Jayme/Hausmann, Nr 226a, S. 839; entspricht Art. 8 HZÜ plus schon damals erklärtem Vorbehalt der Bundesrepublik

jetzt nach Art. 4ff. EuZVO

bei förmlicher Zustellung: Annahmeverweigerung möglich unter den Voraussetzungen des Art. 8 EuZVO iVm § 1070 ZPO - fehlende Übersetzung - Praxistipp: Stets Übersetzung beifügen!

Begriff des „zuzustellenden Schriftstücks“

- Anlagen ja oder nein?, s. EuGH Rs. Weiss und Partner ./ IHK Berlin, EuGH NJW 2008, 1721, LG Bonn IPRax 2013 80

Empfangsbekanntnis – Annahmeverweigerung Art. 13 EuZVO

Folgen: Verzögerung und schlimmstenfalls Verjährung, § 167 ZPO, OLG Schleswig, RIW 1989, 308 (309) Problem: Zu wessen Lasten gehen Verzögerungen im Geschäftsbetrieb der beteiligten Justizbehörden? Brand NJW 2004, 1138

Heilungsmöglichkeiten für die Bekl. zu 2:- § 189 ZPO, aber: Rspr. zu Art 27 Ziff. 2 EuGVÜ (BGH NJW 1991, 641) – keine Heilungsmöglichkeit bei Auslandszustellung Aber: Art 6 EMRK; Kommentierung bei Schlosser, Art. 27 EuGVÜ Rdnr. 12 f. - im Fall nicht gegeben, da nicht zugegangen.

Zustellungszeugnis oder nach Art. 10 EuZVO

Vgl. Brand/Reichhelm, Fehlerhafte Auslandszustellung, IPRAX 2001, 167ff.

Neuerungen durch EUZVO - Zustellung per Einschreiben, Art 14 EUZVO, § 1068 ZPO

Praktische Probleme mit Einschreiben-Sendungen innerhalb Europas (Formulare)

Neu durch EuZVO auch unmittelbare Zustellung gem. Art. 15 EUGVVO - in Deutschland unzulässig gem. § 3 Durchführungsgesetz, (s. Jastrow, NJW 2002, 3382ff.), seit 1.1.2004 §§ 1068, 1071 ZPO

außerhalb der EU:

Art. 5 II HZÜ – durch diplomatische Vertretung, wenn Empfänger zur Annahme bereit

sonst: förmliche Zustellung nach Art. 3 HZÜ,

Im Bereich des HZÜ ohnedies gem. Art. 5 III HZÜ in Deutschland deutsche Übersetzung erforderlich, S. § 3 AusfG, Jayme. ONr. 212a.

s. zum deutschen Ausführungsrecht §§ 1067 – 1069 ZPO

EuGH zur Zustellung außergerichtlicher (vertraglicher) Schriftstücke,

Vertragsklausel zur Korrespondenz,

erneut: Chart: Schriftform, Vertragssprache, Kommunikation

#### **14. Ausländersicherheit**

Ausländersicherheit § 110 bis 113 ZPO – Jayme/Hausmann, ONr. 231.

§ 110 Abs.2 Nr. 1 – HZÜ (bspw. Kanada ist nicht HZÜ-Staat), UN-Unterhaltsvollstreckungs-Übereinkommen

§ 110 Abs.1 Nr.3 - bei Verschieben von Vermögenswerten während des Prozesses s. § 111 ZPO

§ 110 Abs.2 Nr. 5 - Aufgebotsverfahren z. B. zum Ausschluss eines Grundeigentümers oder Inhabers von Grundpfandrechten gem. §§ 946ff. ZPO - Anfechtungsklage gem. § 957 ZPO

#### **15. Internationales Beweisrecht**

1. Bestimmungen der ZPO zum Beweisrecht

Beweisaufnahme - §§ 355 – 455 ZPO

Beweismittel:

Augenschein, § 371 ZPO

Zeugen, § 373 ff. ZPO – GF nur Parteivernehmung, vgl. Rspr. und Lit. zu § 50 ff. ZPO

Zeugnisverweigerungsrechte §§ 383 ff. ZPO

Ablauf der Vernehmung §§ 394 – 398 ZPO

Vereidigung - § 391, 392 ZPO – grundsätzlich nicht, auch in aller Regel untunlich, Strafbewehrung gem. §§ 153 ff. StGB, für Anwälte: Anstiftung, Beihilfe und Verleitung zur Falschaussage gem. § 160 StGB

Sachverständigenbeweis, § 402 ZPO

Urkunden, § 415, auch Vorlage durch Gegner, § 421 ZPO

Parteivernehmung, § 446 - ZPO – hier auch GF juristischer Personen

2. Beweisaufnahme im Ausland

EuBVO; Jayme Hausmann, ONr 225.

§§ 1072 ff. ZPO, H/H, ONr. 225a.

EuBVO – Art. 2

Art. 10 EuBVO (Abs. 4 - Video)

insbesondere Art. 17 EuBVO – unmittelbar

Ablehnung Art 17 EuBVO

Haager Beweisübereinkommen vom 18. März 1970 – Beweisaufnahme nur mittelbar

Chart: Model for letter of request

## **16. Anerkennung und Vollstreckung**

Charts: Formularbuch 2. Aufl. D. 1 – 7, S. 499 - 524

Vollstreckung

national:

§§ 722, 723 ZPO (Jayme /Hausmann ONr. 192) - Vollstreckungsurteil - nur wenn keine Verträge vorhanden sind, deshalb nur noch von Belang für Staaten außerhalb der EU.

Vollstreckungsklausel § 9 AVAG

Chart: Brand, Formular D I 2. und D I 3.

Anerkennung und Vollstreckung nach § 328 ZPO (Jayme/Hausmann, ONr. 192)

Nationales Recht: §§ 328 ZPO, 722 f. ZPO,

Exequatur-Verfahren bei Vereinbarung inländischen Gerichtsstands, z.B. USA, Brasilien

Anerkennungsversagungsgründe nach § 328 ZPO

b) Konventionsrecht:

Am wichtigsten:

- EuGVÜ, seit 10.1.2015 EuGVVO Novelle, (Jayme, 18. Aufl, ONr. 160, S. 579) und §§ 1110 – 1117 ZPO, ( Jayme/Hausmann, 18. Aufl. ONr. 160a, S. 618 ff.60. S. 579 ff.),
- EUEheVO (Brüssel II), seit 1.3.2001, Nov. 2005, (Jayme, 18. Aufl., ONr. 162) für Ehesachen und Kindschaftssachen
- Neu seit 18.6.2011 – EuUntVO , Jayme/Hausmann, ONr. 161
- Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (Jayme, 18. Aufl., Onr. 180 und 181)
- Eur. SorgerechtsÜbereinkommen, Jayme/Hausmann, 18. Aufl., ONr. 183,
- LugÜ, Jayme/Hausmann, ONr.152, S. 518ff. und AVAG, Jayme/Hausmann, ONr. 152a.
- bilaterale Verträge (Israel, Tunesien)

Konvention: Art. 36 ff. EuGVVO iVm §§ 1110 – 1117 ZPO

Entscheidungen im Sinne von Art. Art. 32 EuGVVO(alt) waren grds. nicht Entscheidungen des einstweiligen Rechtsschutzes, die ex parte ergangen sind (EuGHE 1980 15 (17) – Denilauler). Aber umstritten, Anerkennungsfähigkeit jedenfalls dann, wenn Anhörung des Gegners erfolgt ist oder Gegner Gelegenheit zum rechtlichen Gehör gegeben worden war und er diese Möglichkeit nicht genutzt hat.

In Fällen eines ausländischen Arrests: Neuer deutscher Arrest gem. §§ 916 ff. ZPO,

Jetzt nach Art. 42 Abs. 2 lit c EuGVVO (neu) nur Zustellung der Entscheidung und der Bescheinigung nach Art. 53 (Art. 43) erforderlich. Aber ggfls. Art. 54 EuGVVO neu i.V.m. § 1114 ZPO– Anpassung an Maßnahme nationalen Rechts.

Systematik der Art. 36 ff. 39. ff und 45 ff. EuGVVO

Versagungsgründe gem. Art. 45 EuGVVO, (lit. e meint Verletzungen der Zuständigkeitsregelungen für Versicherungs- und Verbrauchersachen und ausschließliche Zuständigkeitsregelungen für dingliche Klagen (Art. 8ff., 15ff und 22ff. EuGVVO).

Ganz wichtig: Art. 52 EuGVVO: keine Überprüfung des Urteils in der Sache.

Bestimmungen des AVAG (J/H, Nr. 160a.), gilt nicht nur für EuGVVO, sondern auch für andere völkerrechtliche Vereinbarungen, § 1 AVAG) für EuGVVO jetzt §§ 1110 ff. ZPO.

Jetzt nach EuGVVO: Voraussetzungen für Vollstreckbarerklärung Art. 53 Abs. 1 EuGVVO, Art. 54 iVm Anlage V zum EuGVVO

Zuständigkeit der Landgerichte § 1115 Abs. 1 u.4 ZPO (Vorsitzender allein) zuständig: nach LugÜ, § 6 AVAG

anders als unter EuGVÜ jetzt nach Art. 38 ff. EuGVVO, insbesondere Art. 41 nur noch Förmlichkeitsprüfung, d.h. Prüfung nach Art. 34, 35 EuGVVO wird erst in Beschwerdeinstanz geprüft.

Beschlussinhalt gem. § 7 AVAG – Vollstreckungsklausel, nur noch für LugÜ, für EuGVVO keine Vollstreckungsklausel mehr erforderlich, § 1112 ZPO

Form der Vollstreckungsklausel - § 8 AVAG

Beschwerde zum OLG - Art. 43 II EuGVVO, § 1115 Abs. 5 ZPO

dann nach Art. 49 EuGVVO

Rechtsbeschwerde zum BGH unter Revisionsvoraussetzungen – § 1115 Abs. 5 ZPO, Ausnahme zu § 567 Abs. 4 ZPO a.F. (Ausn.: In Fällen krassen Unrechts, BGH NJW-RR 1994, 62) bzw. Art. 50 EuGVVO iVm Art. 75 EuGVVO.